

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 28. April 1978

	Seite
Inhalt: Nr. 33 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz — MG)	55
Nr. 34 Inkrafttreten des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes	60
— Hinweis	60

Nr. 33

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz — MG) Vom 14. März 1978

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Grundbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Mitarbeiterstellen

II. Abschnitt

Dienstverhältnisse

- § 4 Anstellungsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildung und Prüfung
- § 6 Genehmigungsvorbehalt
- § 7 Vorstellung, Einführung, Gelöbnis
- § 8 Dienstvertragsordnung
- § 9 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung
- § 10 Genehmigung bei Kündigung
- § 11 Versorgungsanspruch

III. Abschnitt

Allgemeine Regelungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Dienstrechts

1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

- § 12 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

2. Bildung und Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Vertreter der Mitarbeiter
- § 15 Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger
- § 16 Amtszeit
- § 17 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

3. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- § 18 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen
- § 19 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen
- § 20 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung
- § 21 Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen
- § 22 Verfahren in besonderen Fällen

4. Schlichtungskommission

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Verfahren

IV. Abschnitt Schlichtungsausschuß

- § 25 Zuständigkeiten
- § 26 Verfahren

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 27 Ausführende Bestimmungen
- § 28 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen
- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Schlußvorschriften

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundbestimmung

(1) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Pflichten und Rechte von Dienstherrn, Anstellungsträgern und Mitarbeitern und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte.

(2) Dienstherrn, Anstellungsträger und Mitarbeiter sind an Erkenntnis und Recht der beteiligten Kirchen gebunden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt unbeschadet der Vorschriften der §§ 18 und 19 für die Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten und Arbeiter (Mitarbeiter) der Konföderation sowie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (beteiligte Kirchen) und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen.

(2) Sonstige kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen, insbesondere solche, die den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen angeschlossen sind, können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates ganz oder zum Teil anwenden.

§ 3

Mitarbeiterstellen

(1) Ein Mitarbeiter darf nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. Die nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, daß außerplanmäßige Hilfskräfte längstens für ein Jahr angestellt werden.

(2) Die Konföderation, die beteiligten Kirchen und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, errichten die erforderlichen Mitarbeiterstellen als Dienstherrn für die Kirchenbeamten und als Anstellungsträger für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter.

(3) Die Konföderation und die beteiligten Kirchen bestimmen für ihren Bereich, inwieweit der Beschluß über die Errichtung

und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. Der Beschluß über die Errichtung und über die Aufhebung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefaßt und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

(4) Die zuständigen Organe in den beteiligten Kirchen haben darauf hinzuwirken, daß die kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht mit Mitarbeiterstellen ausgestattet werden. Die zuständigen obersten Behörden können zu diesem Zweck bei kirchlichen Körperschaften bestehende Mitarbeiterstellen nach Anhörung der Beteiligten zusammenlegen oder aufheben. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchen für ihren Bereich.

II. Abschnitt Dienstverhältnisse

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst darf endgültig nur angestellt werden, wer

1. dem in der Kirche geltenden Bekenntnis angehört,
2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muß,
3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Eine Befreiung von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Mitarbeiter Mitglied der Kirche ist, in der er angestellt werden soll.

(3) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung von Absatz 2 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

§ 5

Ausbildung und Prüfung

(1) Soweit die Konföderation Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung nicht erlassen hat, gelten die Bestimmungen der beteiligten Kirchen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie außer der Fachausbildung eine Einführung in Lehre und Leben der Kirche einschließt.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Ernennung der Kirchenbeamten bedarf der Genehmigung der nach den Bestimmungen der beteiligten Kirchen zuständigen Stelle. Die beteiligten Kirchen bestimmen für ihren Bereich, inwieweit der Beschluß eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses eines kirchlichen Angestellten oder Arbeiters der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Eine Anstellung darf nur vorgenommen werden und eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

(3) Die zuständigen obersten Behörden haben über die einheitliche Anwendung des Besoldungs- und Vergütungsrechts für alle Mitarbeiter zu wachen.

§ 7

Vorstellung, Einführung, Gelöbnis

(1) Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeiter vorgestellt oder eingeführt werden.

(2) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter legen, soweit nicht durch Bestimmungen der beteiligten Kirchen etwas anderes vorgeschrieben ist, das folgende Gelöbnis ab:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muß.“

§ 8

Dienstvertragsordnung

(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung abgeschlossen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft tritt.

(2) In der Dienstvertragsordnung sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes, über Vergütungen und Löhne unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 20 bis 24 bleiben unberührt.

(3) In der Dienstvertragsordnung ist ferner für den Fall, daß die durch Kirchengesetz geregelten Bezüge in einer der beteiligten Kirchen gekürzt werden oder Verbesserungen dieser Bezüge, die nach den bisherigen Regelungen zu erwarten waren, nicht oder nicht voll oder nicht sogleich vorgenommen werden, weil anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, ein Verfahren vorzusehen, durch das die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Vergütungen und Löhne bestimmt wird.

§ 9

Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einem kirchlichen Angestellten oder Arbeiter von seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er Grund zu der Befürchtung, daß ihm eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er von seinem Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhalts verlangen. Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann eine Nachprüfung durch den Schlichtungsausschuß beantragt werden (§ 25 Abs. 1 Nr. 2).

§ 10

Genehmigung bei Kündigung

(1) Die beteiligten Kirchen bestimmen für ihren Bereich, inwieweit der Beschluß eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses — unbeschadet der Beteiligung der Mitarbeitervertretung — der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Der Beschluß über die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bedarf keiner Genehmigung. Er ist jedoch der zuständigen obersten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Versorgungsanspruch

Die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (hauptberuflich) tätigen kirchlichen Angestellten und Arbeiter erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen und ist nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung.

III. Abschnitt

Allgemeine Regelungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Dienstrechts

1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 12

Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

Zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wird für die Konföderation und die beteiligten Kirchen eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.

2. Bildung und Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 13

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind

1. neun Vertreter der Mitarbeiter,
2. neun Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muß. Er tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

(2) Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der beteiligten Kirchen wählbar ist. Vertreter der Mitarbeiter müssen im kirchlichen Dienst stehen oder gestanden haben; mindestens sechs müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung hauptberuflich in einer der beteiligten Kirchen tätig sein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall ihren Stellvertretern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren.

(4) An den Beratungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission nehmen ferner ohne Stimmrecht teil

1. in den Fällen der §§ 18 und 19 drei Vertreter der Pfarrerschaft, die von den Vereinigungen der Pfarrerschaft der beteiligten Kirchen gemeinsam entsandt werden,

2. in Angelegenheiten, die diakonische Arbeitsbereiche betreffen, zwei Personen aus dem Bereich der Diakonie, von denen eine die diakonischen Einrichtungen, die andere die diakonische Mitarbeiterschaft repräsentieren soll, und die von der Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke in Niedersachsen entsandt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Vertreter der Mitarbeiter

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.

(2) Berufliche Vereinigung im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluß von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. Berufliche Vereinigung ist auch ein Zusammenschluß mehrerer beruflicher Vereinigungen.

(3) Zeigen mehrere berufliche Vereinigungen der Mitarbeiter an, daß sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsenden wollen, so verständigen sie sich unter Berücksichtigung des zahlenmäßigen Verhältnisses der in ihnen zusammengeschlossenen von der Konföderation und in den beteiligten Kirchen beschäftigten Mitarbeiter über die von den einzelnen beruflichen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter. Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß sich unter den Vertretern der Mitarbeiter Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

(4) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bekannt, daß die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist. Die Mitteilung nach Absatz 3 ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat seit der Bekanntgabe des Rates zu machen. Die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, die innerhalb der Ausschußfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, daß sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(5) Teilen die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit, welche Vertreter von ihnen entsandt werden, so entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungskommission. Er kann einen Nachweis der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen verlangen.

§ 15

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Die Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat entsandt. Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers fünf, die der Ev.-

luth. Landeskirche in Braunschweig und die der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter vor.

§ 16

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen. Sie sind abzuberufen, wenn die in § 13 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.

(3) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und Stellvertreter ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes gekündigt werden.

§ 17

Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des nach dem Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle gebildeten Schlichtungsausschusses beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der Vorsitzende nicht zu wählen war.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Übersendung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf Stimmberechtigte, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefaßt.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger entsandt sind, erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern entstehen, trägt die Konföderation.

3. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 18

Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Konföderation und der beteiligten Kirchen mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen.

(2) Hält der Rat oder die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, so wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. Der Rat oder die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.

(3) Der Rat oder die zuständige oberste Behörde unterrichtet die Synode der Konföderation oder das nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Rechtsetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.

(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pastoren betreffen, ist auch die Stellungnahme der Vertreter der Pfarrerschaft mitzuteilen; die Vertreter der Pfarrerschaft können eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Die Vorschriften des § 18 sind auf andere Regelungen, die die Dienstverhältnisse von kirchlichen Angestellten und Arbeitern betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind, entsprechend anzuwenden.

§ 20

Zustandekommen der Dienstvertragsordnung

(1) Die Dienstvertragsordnung enthält die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluß von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern.

(2) Die Dienstvertragsordnung wird unbeschadet der Vorschriften des § 24 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird auf Grund von Vorlagen einer der in ihr vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, des Rates, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Ein Beschluß über die Dienstvertragsordnung, über ihre Änderung und über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, dem Rat und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluß, so veranlaßt die Geschäftsstelle die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen.

(5) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission erneut und teilt diesen Beschluß den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefaßten Beschluß fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, so wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des § 24 eingeleitet.

§ 21

Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, daß für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen wirksam, wenn keine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt wird.

(2) Der Rat, jede der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen, jede der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter und jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission können innerhalb eines Monats nach amtlicher Bekanntmachung der Änderung, in Ermangelung einer amtlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach der üblichen Bekanntmachung, bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission eine Verhandlung darüber beantragen, ob die Änderung in der Konföderation und in den beteiligten Kirchen wirksam werden soll.

(3) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so veranlaßt die Geschäftsstelle die beteiligten Kirchen unverzüglich, in ihren amtlichen Verkündungsblättern bekanntzugeben, daß die Änderung zunächst nicht in Kraft tritt.

(4) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

§ 22

Verfahren in besonderen Fällen

(1) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtszeit neu gebildet worden oder hat sie über vom Rat oder von einer der zuständigen obersten Behörden oder von einer der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter als dringend bezeichnete Vorlagen oder Einwendungen nicht innerhalb dreier Monate entschieden, so entscheidet die Schlichtungskommission. Vorlagen und Einwendungen können auch nachträglich als dringend bezeichnet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

4. Schlichtungskommission

§ 23

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Schlichtungskommission sind

1. ein Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat,
2. acht Synodale, von denen vier der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und je zwei der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg angehören.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muß und im Fall der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt eintritt.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der beteiligten Kirchen wählbar sein; sie dürfen nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst oder im haupt- oder nebenberuflichen Dienst einer beruflichen Vereinigung stehen und weder einem Leitungsorgan noch einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören. Die Mitglieder zu Absatz 1 Nr. 2 und ihre Stellvertreter dürfen nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst oder im haupt- oder nebenberuflichen Dienst einer beruflichen Vereinigung stehen und dürfen außer einem synodalen Organ weder einem Leitungsorgan noch einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter und vom Rat gemein-

sam benannt. Kommt eine gemeinsame Benennung innerhalb dreier Monate nach Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission nicht zustande, so benennt der Präsident des Rechts-hofs den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Auf Grund der Benennung beruft der Vorsitzende des Rates den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und verpflichtet sie auf ihr Amt.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und ihre Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sowie der beteiligten Kirchen vom Rat berufen. Der gemeinsame Vorschlag wird von einem Nominierungsausschuß aufgestellt, dem drei von den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandte Mitglieder sowie je ein von den zuständigen Organen der beteiligten Kirchen entsandtes Mitglied angehören. Sind mehrere berufliche Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertreten, so sind die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Vorsitzenden der Schlichtungskommission der Präsident des Rechts-hofs tritt. Die Namen der Mitglieder des Nominierungsausschusses werden der Geschäftsstelle mitgeteilt. Der Vorsitzende des Rates beruft den Nominierungsausschuß zu seiner ersten Sitzung ein. Der Nominierungsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als gemeinsamen Vorschlag stellt der Nominierungsausschuß eine Liste auf, die für jeden Sitz mindestens drei Namen enthalten muß. In die Liste werden je zur Hälfte der Sitze Namen aufgenommen, die von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter und von den Kirchen durch ihre Vertreter im Nominierungsausschuß vorgeschlagen worden sind. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses können während des Verfahrens zur Aufstellung des gemeinsamen Vorschlags mit den sie entsendenden Stellen Verbindung halten. Der Nominierungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Aus den für jeden Sitz in der Schlichtungskommission vorgeschlagenen Namen beruft der Rat das Mitglied und den Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind in ihrem Handeln in der Schlichtungskommission an ihre Verpflichtung als Synodale gebunden.

(6) Ein Mitglied der Schlichtungskommission ist von dem Vorsitzenden des Rates abzuberufen, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht vorlag oder entfallen ist.

(7) Die Amtszeit der Schlichtungskommission beträgt vier Jahre und beginnt jeweils ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen Schlichtungskommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied aus der Schlichtungskommission aus, so tritt der Stellvertreter als Mitglied ein. Ist für einen Sitz kein Mitglied mehr vorhanden, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung nach den Vorschriften des Absatzes 4 statt; der Nominierungsausschuß ist neu zu bilden.

(8) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostensatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(9) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte des Nominierungsausschusses und der Schlichtungskommission. Die Kosten des Nominierungsausschusses und der Schlichtungskommission trägt die Konföderation.

§ 24

Verfahren

(1) Im Fall des § 20 Abs. 6 werden der Beschluß und die Einwendungen von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Schlichtungskommission tritt spätestens innerhalb dreier Monate nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammen. Sie gibt den nach § 20 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Stimmberechtigte, darunter

der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mindestens zwei und aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mindestens je ein Stimmberechtigter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Stimmberechtigte es beantragen, so ist die Beratung zu vertagen und frühestens nach sechs Wochen fortzusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb dreier Monate getroffen werden.

(5) Zwei Mitglieder aus dem Kreis der von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder je ein Mitglied aus dem Kreis der von der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder der von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählten Synodalen können gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission erklären, daß sie erneute Beratung und Beschlußfassung durch die Schlichtungskommission wünschen. In diesem Fall entscheidet die Schlichtungskommission erneut innerhalb zweier Monate.

(6) Die Geschäftsstelle veranlaßt die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluß der Schlichtungskommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

IV. Abschnitt Schlichtungsausschuß

§ 25

Zuständigkeiten

(1) Der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle gebildete Schlichtungsausschuß erhält zusätzlich die folgenden Zuständigkeiten:

1. Der Schlichtungsausschuß wirkt auf Vergleiche in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern oder Dienstherrn und ihren Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder der Anstellungsträger oder Dienstherr.
2. Der Schlichtungsausschuß trifft feststellende Entscheidungen in nach § 9 beantragten Verfahren. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt.

(3) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 kann der Schlichtungsausschuß auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Wenn in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer arbeits- oder dienstrechtlichen Streitigkeit unmittelbar anrufen hat, kann der Anstellungsträger oder Dienstherr die zuständige oberste Behörde, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeiter den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn der Mitarbeiter zustimmt.

§ 26

Verfahren

Für das Verfahren in Angelegenheiten nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 7 und des § 47 des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes. Der Schlichtungsausschuß kann die zuständige oberste Behörde sowie die beteiligten Aufsichtsstellen, die betroffenen Anstellungsträger oder Dienstherrn und die zuständige Mitarbeitervertretung beiladen.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Ausführende Bestimmungen

Die nach § 3 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers durch Rechtsverordnung, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch Kirchenverordnung und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch Kirchengesetz erlassen.

Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

- (1) Zuständige Organe im Sinne des § 23 Abs. 4 sind
1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers der Kirchensenat, der das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß herstellt,
 2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Kirchenregierung,
 3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat, der das Einvernehmen mit dem Synodalausschuß herstellt.
- (2) Zuständige oberste Behörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind
1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
 2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
 - a) in den Fällen der §§ 15, 18 Abs. 2, § 20 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 die Kirchenregierung,
 - b) in den übrigen Fällen das Landeskirchenamt,
 3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen der beteiligten Kirchen über den Abschluß von Dienstverträgen können bis zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, welche Personen für die erste Amtszeit in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt worden sind, nach dem in den beteiligten Kirchen geltenden Recht geändert und außer Kraft gesetzt werden. Von diesem Zeitpunkt an gelten die genannten Bestimmungen als Vorläufige Dienstvertragsordnungen jeweils für ihren bisherigen Geltungsbereich und werden nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes geändert und außer Kraft gesetzt.

(2) Unberührt bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, Vorschriften über das Amt der Verkündigung zu erlassen, auch sofern es von nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern wahrgenommen wird.

(3) Vor dem Schlichtungsausschuß einer der beteiligten Kirchen anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den nach dem Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschuß über.

(4) Die Bekanntgabe über die erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gemäß § 14 Abs. 4 wird vom Rat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Konföderation und in den beteiligten Kirchen veranlaßt. Teilen die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter nicht bis zum Ablauf dreier Monate nach der Bekanntgabe des Rates mit, daß sie sich gemäß § 14 Abs. 3 auf die zu entsendenden Vertreter verständigt haben, so entscheidet eine vom Präsidenten des Rechtshofs zu bestimmende Persönlichkeit.

(5) Die erste Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beginnt vier Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz für die Konföderation in Kraft getreten ist, und endet am 31. Dezember 1981.

(6) Die Schlichtungskommission ist erstmals alsbald nach dem Beginn der Amtszeit der erstmals gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu bilden; die Amtszeit der Schlichtungskommission verlängert sich über die Frist nach § 23 Abs. 7 hin-

aus um die Zeit, um die die Schlichtungskommission früher als ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gebildet worden ist.

§ 30

Schlußvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in den beteiligten Kirchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen der beteiligten Kirchen in Kraft. Es tritt für die Konföderation zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem es in allen beteiligten Kirchen in Kraft ist.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 29 Abs. 1 treten mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen. Abweichend von Satz 1 tritt § 11 des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213), wie folgt außer Kraft:

1. Absätze 1 und 2 zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, welche Personen für die erste Amtszeit in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt worden sind,
2. Absatz 3 zu dem Zeitpunkt, in dem eine Verfahrensbestimmung nach § 8 Abs. 3 in Kraft tritt.

Die beteiligten Kirchen geben in ihren amtlichen Verkündungsblättern im Einvernehmen mit dem Rat jeweils bekannt, welche ihrer Bestimmungen außer Kraft getreten sind.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 2. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Oldenburg, den 14. März 1978

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Dr. Harms
Vorsitzender

Nr. 34

Inkrafttreten des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes

Zu dem vorstehend unter Nr. 33 bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz — MG) vom 14. März 1978 (verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 5/1978 S. 33) hat der Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl XVII. Band, Seite 84) das Einverständnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erklärt.

Der Synodalausschuß hat gemäß § 9 Abs. 7 des vorgenannten Kirchengesetzes vom 26. November 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Mai 1978 bestimmt.

Oldenburg, den 28. April 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Hinweis

Dr. Jürgen Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 4. Auflage 1977, Carl Heymanns Verlag, XIII und 663 Seiten, DM 119,—

Das bewährte Handbuch ist im Jahre 1977 in einer vierten, überarbeiteten Auflage erschienen. Das Werk ist die zur Zeit umfassendste Darstellung nicht nur des Friedhofsrechts, sondern auch fast aller Fragen des gesamten Friedhofs- und Bestattungswesens.

Neben einem darstellenden Teil von fast 270 Seiten enthält das Handbuch eine Sammlung aller wesentlichen Bestimmungen des geltenden staatlichen und kirchlichen Friedhofsrechts.

Die neue Auflage ist sorgfältig überarbeitet; sie berücksichtigt sowohl die neueste Rechtsprechung als auch die jüngsten Vorschriften auf dem Gebiete des Friedhofsrechts. Es gibt auf alle Fragen umfassende Antwort. So ist z. B. die Frage der Beschränkung alter Erbgräber anhand der neuesten Rechtsprechung eingehend dargestellt.

Das Werk ist nicht nur für den Juristen unentbehrlich, sondern ein wertvoller Ratgeber für die Pfarrer und alle mit der Friedhofsverwaltung befaßten Mitarbeiter in den Kirchengemeinden.